

Eignung von Ausbildenden und Ausbildern

1. Ausbildende:

Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist.

Persönlich nicht geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf, oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

2. Ausbilder:

Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen **und** die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt:

- Für die **berufliche Eignung** verfügt der Ausbilder in der Regel über eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und Berufserfahrung.
- Die **berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen** werden grundsätzlich durch die bestandene Ausbildereignungsprüfung nachgewiesen.

Ausbilder vermitteln Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang.

3. Ausbildungsbeauftragte:

Unter der Verantwortung des Ausbilders kann mitwirken, wer die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen Qualifikationen besitzt und persönlich geeignet ist.